Berufsförderung



für
Soldatinnen auf Zeit/Soldaten auf Zeit
und Berufsoffiziere im fliegerischen Dienst
mit besonderer Altersgrenze,
deren Dienstverhältnis
vor dem 26.07.2012 begründet wurde

Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.

SEITE 04
Der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr (BFD)

SEITE 07
Informationsveranstaltungen und persönliche Beratung

SEITE 10
Förderung während der Wehrdienstzeit

SEITE 13
Förderung am Ende und nach der Wehrdienstzeit

SEITE 17
Erwerbsleben

SEITE 21
Sozialversicherungs- und versorgungsrechtliche Fragen

SEITE 22
Berufliche Rehabilitation nach § 31 Soldatengesetz (SG)

SEITE 22
Berufliche Rehabilitation nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz (EinsatzWVG)

Herausgeber:
Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Brühler Str. 309
50968 Köln

Layout und Druck:
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr DL I 4
Zentraldruckerei Köln/Bonn

Stand: 01.07.2014

Der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr (BFD)
Mit Erfolg in den Zivilberuf

Sie haben sich als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit (SaZ) bei der Bundeswehr verpflichtet. Da ist es nahe liegend, sich zunächst voll und ganz auf die neuen und interessanten militärischen Aufgaben zu konzentrieren. Gleichwohl werden Sie sich aber hin und wieder fragen, wie es nach der Bundeswehrzeit weitergeht und wer Sie bei der Vorbereitung auf die Rückkehr in den Zivilberuf kompetent und vertrauensvoll unterstützen kann.

Die Antwort ist einfach:

Wir – die Fachkräfte des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr – bieten Ihnen den umfassenden Service, der Ihnen den Schritt in eine zivilberufliche Karriere maßgeblich erleichtern kann. Mit unseren 16 Regionalteams sind wir bundesweit vertreten. Unseren Service bieten wir Ihnen auch in der Nähe Ihres Standorts; im In- wie im Ausland. Die Kontaktdaten aller BFD-Teams finden Sie in unserem Inter-/Intranetauftritt www.bfd.bundeswehr.de unter dem Stichwort Organisation.



Grundlage unseres Angebotes ist das Soldatenversorgungsgesetz (SVG). Es stellt allen SaZ und Berufsoffizieren im fliegerischen Dienst mit besonderer Altersgrenze (BO 41) eine je nach Verpflichtungsdauer unterschiedlich breite Palette von Leistungen zur Verfügung, die systematisch aufeinander aufbauen.

Der Berufsförderungsdienst

- **berät professionell, individuell, objektiv**
- **fördert schulische und berufliche Bildung**
- **organisiert Job- und Bildungsmessen**
- **vermittelt Arbeitsplätze über eine eigene Stellenbörse**
- **erleichtert den Weg in den öffentlichen Dienst**



Als Sonderaufgabe betreuen wir behinderte oder von Behinderung bedrohte Soldatinnen und Soldaten. In Zusammenarbeit mit den Trägern der beruflichen Rehabilitation bereiten wir mit geeigneten Maßnahmen die berufliche Eingliederung nach Ende der Wehrdienstzeit vor. Auch einsatzgeschädigte Soldatinnen und Soldaten werden durch uns betreut.

Außerdem sind wir im Bereich der Planung und Durchführung von Maßnahmen der zivilberuflichen Aus- und Weiterbildung der Soldatinnen und Soldaten im Rahmen der militärfachlichen Ausbildung (ZAW) tätig.

Neugierig geworden?

Dann sprechen Sie mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater beim BFD. Rufen Sie an und vereinbaren Sie einen Beratungstermin! Wir helfen Ihnen bei der Orientierung, Planung und finanziellen Förderung Ihrer zivilberuflichen Qualifizierung bis hin zur Eingliederung auf einen Arbeitsplatz.



Informationsveranstaltungen und persönliche Beratung

Bereits zu Beginn Ihrer militärischen Dienstzeit bieten wir Ihnen durch Informationsveranstaltungen im Standort einen Einblick in die Berufsförderung und ihre vielfältigen Leistungen. Außerdem laden wir Sie frühzeitig zu einem ersten individuellen Gespräch über Ihre beruflichen Vorstellungen und Ziele ein. Natürlich können Sie sich auch jederzeit selbst mit Fragen und Wünschen an uns wenden.

Die erste Beratung

Die erste Beratung, die wie alle Beratungen im Einzelgespräch stattfindet, bildet die Basis für Ihre individuelle Berufsförderung. Die Chancen und Möglichkeiten, Ihr berufliches Wunschziel zu erreichen und der Weg dorthin werden besprochen und mit Ihnen gemeinsam in einem Förderungsplan fixiert. Der Förderungsplan ist jedoch kein statisches Instrument. Er wird in weiteren Beratungsgesprächen kontinuierlich überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Die weiteren Beratungen

Kern und Schwerpunkt des Beratungsangebots des BFD sind die Berufswahlberatungen. Ihre beruflichen Überlegungen und Aussichten werden konkretisiert und aktualisiert. Der Bildungsbedarf und die erforderlichen Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung von Eignung, Neigung und Leistungsvermögen ermittelt und abgestimmt.

In der Förderungsberatung werden Nutzung und Umsetzung der sachlichen und finanziellen Leistungen der Berufsförderung entsprechend dem Ergebnis der Berufswahlberatung bestimmt.

In der Eingliederungsberatung werden schließlich die Leistungen festgelegt und koordiniert, die eine erfolgreiche Platzierung auf dem Arbeitsmarkt unterstützen.

Die Beratung ist verbindliche Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen der Berufsförderung.

Das Wichtigste in Kürze

	Ermessensförderung während der Wehrdienstzeit	Anspruch auf Förderung schulischer und beruflicher Bildung am Ende und nach der Wehrdienstzeit*	Davon Anspruch auf Freistellung vom mil. Dienst*	Kosten-höchst-grenze*	Leistungen zur beruflichen Eingliederung	Dauer der Zahlung der Übergangs-gebührnisse*	Übergangs-beihilfe (x-fache der Dienstbezüge des letzten Monats)
SaZ 2 < 4	Vorrangig durch interne Bildungs- und Eingliederungs-maßnahmen (ohne Anrechnung auf den Kostenrichtwert). Nachrangig durch externe Bildungs- und Eingliederungs-maßnahmen (mit Anrechnung auf den Kostenrichtwert).	-	-	-	- Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen - Einarbeitungszuschuss - Erstattung von Kosten für Vorstellungsreisen und Eignungsfeststellungsreisen - Eingliederungsmaßnahmen - Berufsorientierungspraktika - Erstattung von Kosten für fachberufliche Prüfungen und Umschreibungen militärischer Erlaubnisse und Berechtigungen - Ausstellen von Bescheinigungen und Nachweisen zur zivilberuflichen Anerkennung militärischer Ausbildung und Verwendung - Eingliederung in den öffentlichen Dienst (nur für SaZ 12 +) - Erstattung von Kosten für Vorstellungsreisen	-	2-fach
SaZ 4 < 6		7 Monate	-	2.990,- €		7 Monate	4-fach
SaZ 6 < 8		15 Monate	3 Monate	4.830,- €		12 Monate	4-fach
SaZ ohne Studium 8 < 12		36 Monate	15 Monate	8.515,- €		21 Monate	6-fach
SaZ mit Studium 8 < 12		12 Monate	-	4.140,- €		12 Monate	6-fach
SaZ ohne Studium 12 +		60 Monate	24 Monate	12.195,- €		36 Monate	6-fach**
SaZ mit Studium 12 +		24 Monate	-	6.675,- €		24 Monate	6-fach**
BO 41 ohne Studium		36 Monate	-	8.515,- €		Ruhegehalt	Ruhegehalt
BO 41 mit Studium		24 Monate	-	6.675,- €		Ruhegehalt	Ruhegehalt

* Förderungszeiten und –beträge können sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder durch Zeiten eines Wehrdienstverhältnisses besonderer Art nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz verringern. Einzelheiten erfahren Sie bei Ihrem BFD.

** bei einer Verpflichtungszeit von mehr als 20 Jahren beträgt die Übergangsbeihilfe das 8-fache

Förderung während der Wehrdienstzeit

Bereits während der Wehrdienstzeit können Sie Ihre zivile Karriere vorbereiten, indem Sie vorhandene Kenntnisse und Fertigkeiten auffrischen, erweitern oder neue Qualifikationen erwerben.

Interne und externe Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen

Interne Maßnahmen bietet der BFD in Zusammenarbeit mit namhaften Anbietern aus dem Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung an. Sie sind an den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes und dem unterschiedlichen Bildungsbedarf der Förderungsberechtigten ausgerichtet und berücksichtigen auch die Besonderheiten des militärischen Dienstes und des Standorts.



Bildungsangebote von privaten und öffentlichen Bildungseinrichtungen, die für jedermann zugänglich sind, werden als „Externe Maßnahmen“ bezeichnet. Die Förderung externer Maßnahmen müssen Sie in den Gesprächen mit Ihrer Beraterin/Ihrem Berater rechtzeitig abstimmen.

Eingliederungsmaßnahmen sollen die fachliche Qualifizierung für den Zivilberuf ergänzen und die Arbeitsaufnahme erleichtern. Eingliederungsmaßnahmen können während der Wehrdienstzeit und bis zu sieben Jahren nach deren Ende gefördert werden.

Dazu gehören:

- Berufsorientierungs- und Berufsvorbereitungsmaßnahmen
- Bewerbertrainingsprogramme



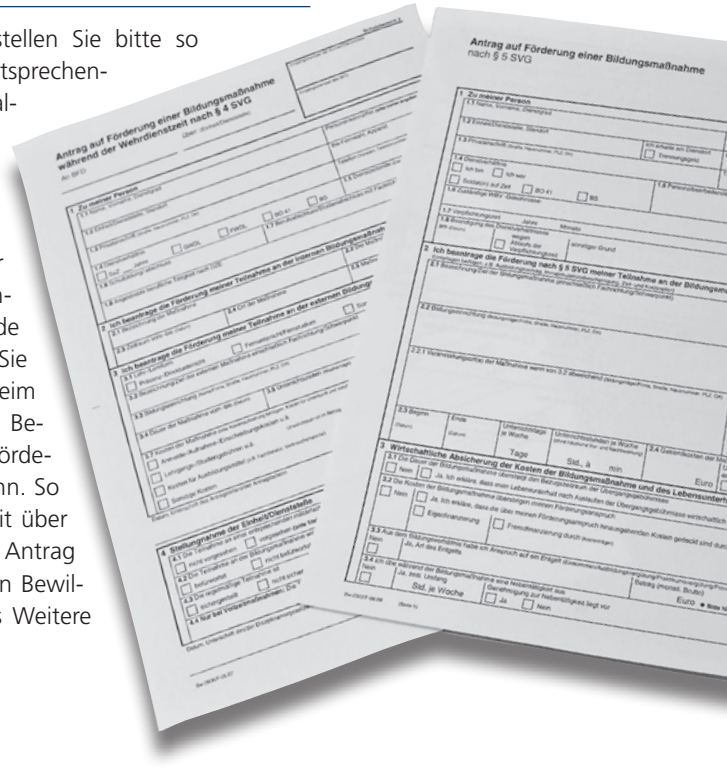
Die Teilnahmevoraussetzungen und das Verfahren erläutern wir Ihnen im Beratungsgespräch.

Grundsätzlich fördern wir Bildungsmaßnahmen im Inland und in der Europäischen Union. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung im sonstigen Ausland möglich.

Ein Anspruch auf Förderung einer bestimmten Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme besteht nicht. Auch fördern wir keine Maßnahmen, die dem Freizeitbereich oder der Persönlichkeitsbildung zuzuordnen sind.

So erhalten Sie Ihre Förderung

Die Anträge auf Förderung stellen Sie bitte so früh wie möglich. Die entsprechenden Vordrucke hierfür erhalten Sie von uns oder unter www.bfd.bundeswehr.de im Formulardownload. Füllen Sie das Formular aus, lassen Sie von Ihrem Einheitsführer bestätigen, dass Ihrer Teilnahme keine dienstlichen Gründe entgegenstehen und reichen Sie den Antrag so rechtzeitig beim BFD ein, dass dieser noch vor Beginn der Maßnahme über die Förderungsfähigkeit entscheiden kann. So haben Sie frühzeitig Gewissheit über die Förderung. Wird Ihrem Antrag entsprochen, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid, dem Sie alles Weitere entnehmen können.



So werden Sie finanziell unterstützt

Für die Förderung steht Ihnen ein Kostenrichtwert zur Verfügung. Die Höhe richtet sich nach Ihrer Verpflichtungsdauer.

Die Teilnahme an internen Maßnahmen ist für Sie kostenfrei, da Vertragspartner der Bildungseinrichtung der BFD ist. Entstehende Lehrgangsgebühren, Kosten für Lernmittel und Prüfungsgebühren werden vom BFD bezahlt. Die Kosten interner Maßnahmen werden nicht auf den Kostenrichtwert angerechnet. Mit Ihrem Antrag melden Sie sich verbindlich zur Teilnahme an der beruflichen Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme an.



Bei Teilnahme an externen Maßnahmen übernimmt der BFD die Lehrgangskosten und Prüfungskosten im Rahmen des individuellen Kostenrichtwertes. Sie sind Vertragspartner der jeweiligen Bildungseinrichtungen mit der Folge, dass Sie die vereinbarten Kosten zunächst selbst tragen müssen. Die bewilligten Kosten werden grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme gegen Vorlage der Originalrechnung und der Bestätigung der ordnungsgemäßen Teilnahme von Ihrem BFD erstattet.

Bitte beachten Sie: Bei nicht ordnungsgemäßer Teilnahme bzw. Abbruch der Maßnahme ist eine Kostenerstattung ausgeschlossen, es sei denn, der Abbruch erfolgt aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen, z.B. Krankheit.

Förderung am Ende und nach der Wehrdienstzeit

SaZ, die nicht Inhaber eines Eingliederungsscheines (siehe Seite 18) sind, haben Anspruch auf Förderung ihrer schulischen und beruflichen Bildung am Ende und nach der Wehrdienstzeit, wenn sie für die Dauer von mindestens vier Jahren in das Dienstverhältnis eines SaZ berufen worden sind. Der zeitliche und finanzielle Förderungsumfang ist grundsätzlich von Ihrer Verpflichtungsdauer abhängig (s. Übersicht Seite 8/9).

Wir erstatten Ihnen die notwendigen Kosten der Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung, z.B. Lehrgangs- und Studiengebühren sowie Aufwendungen für Ausbildungsmittel im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, Reise- und Trennungsauslagen sowie ggf. einen Umzug.

Die Förderung der schulischen und beruflichen Bildung und eine eventuell notwendige Freistellung vom militärischen Dienst wird nur auf Antrag gewährt. Beim Ausfüllen des Antrags sind wir Ihnen gerne behilflich. Antragsformulare erhalten Sie bei uns oder unter www.bfd.bundeswehr.de im Formulardownload.

Den Antrag auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung müssen Sie vor Beginn der Maßnahme, spätestens vor Beendigung Ihres Dienstverhältnisses bei Ihrem BFD stellen; maßgebend ist der Eingang des Antrags beim BFD. Versäumen Sie diese Frist, kann Ihnen die Förderung beruflicher Bildung grundsätzlich nicht mehr bewilligt werden.



Während der schulischen oder der beruflichen Bildung am Ende der Wehrdienstzeit sind Sie Soldat und erhalten weiterhin Ihre Dienstbezüge.

Nach dem Ende der Wehrdienstzeit erhalten Sie Übergangsgebührnisse (siehe Übersicht Seite 8/9). Diese dienen dazu, Ihren Lebensunterhalt während der Übergangsphase in das zivile Erwerbsleben zu sichern. Die Übergangsgebührnisse sind steuerpflichtig.

Die Übergangsgebührnisse betragen grundsätzlich 75 Prozent der Dienstbezüge des letzten Monats. Sie erhöhen sich auf 90 Prozent der Dienstbezüge des letzten Monats, wenn und so lange an einer nach § 5 SVG geförderten Bildungsmaßnahme in Vollzeitform teilgenommen wird. Der jeweilige Bemessungssatz der Übergangsgebührnisse vermindert sich um 15 Prozent der Dienstbezüge des letzten Monats, wenn und solange Erwerbseinkommen oder Einkünfte auf Grund einer Bildungsmaßnahme erzielt werden.

Zur Dienstzeitversorgung gehört auch die steuerpflichtige Übergangsbeihilfe. Sie dient u.a. dazu, alle Kosten abzudecken, die im Rahmen Ihres Anspruchs auf Berufsbildung nach der Wehrdienstzeit nicht erstattet werden können. Der Umfang der Übergangsbeihilfe beträgt – je nach Länge der Verpflichtungszeit – ein Mehrfaches Ihrer letzten Dienstbezüge (s. Übersicht Seite 8/9). Bei Inanspruchnahme eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines wird die Übergangsbeihilfe gemindert.

Für die Zahlung der Übergangsgebührnisse und der Übergangsbeihilfe ist kein Antrag notwendig.

Schulische Bildung

Möchten Sie ihre schulischen Kenntnisse auffrischen oder erfordert Ihr Berufsziel einen höherwertigen Schulabschluss, ist der Besuch einer Bundeswehrfachschule (BwFachS) ein weiterer wichtiger Baustein für Ihre zivilberufliche Karriere.

Die zehn bundesweit vertretenen BwFachS sind Einrichtungen des zweiten Bildungsweges. Dort unterrichten Lehrkräfte, die Ihre Qualifikation im Landesschuldienst erworben haben. Das Angebot der BwFachS umfasst Lehrgänge vom Auffrischen der Hauptschulkenntnisse bis zum Erwerb der Fachhochschulreife.

Zusätzlich bieten einige BwFachS auch Kurse zur Studien- und Berufsvorbereitung sowie berufsbildende Lehrgänge an.

Mehr über die Ausbildungsinhalte erfahren Sie in der Informationsbroschüre „Bundeswehrfachschulen – Wege zum Erfolg“, die Sie im Internet unter www.bfd.bundeswehr.de finden oder bei jeder BwFachS/jedem BFD erhalten können.

Für die Förderung teilen Sie uns spätestens sieben Monate vor Beginn schriftlich mit, welchen Lehrgang Sie besuchen möchten.

Bundeswehrfachschulen

BwFachS Berlin
Kladower Damm 182
14089 Berlin
Tel.: 030-36 87-2505

BwFachS Hamburg
Osdorfer Landstr. 365
22589 Hamburg
Tel.: 040-86648-4208

BwFachS Hannover
Langenforther Str. 1
30657 Hannover
Tel.: 0511-9 03-4637

BwFachS Karlsruhe
Rintheimer Querallee 4
76131 Karlsruhe
Tel.: 0721-6 92-43603

BwFachS Kassel
Elisabeth-Consbruch-Str. 2
34131 Kassel
Tel.: 0561-6682-3005

BwFachS Koblenz
Kurfürstenstr. 63
56068 Koblenz
Tel.: 0261-8 96-354020

BwFachS Köln
Kardorfer Str. 1
50968 Köln
Tel.: 0221-93 77 74-35

BwFachS München
Neuherbergstr. 11
80937 München
Tel.: 089-3168-3481

BwFachS Naumburg
Kösener Str. 50
06618 Naumburg (Saale)
Tel.: 03443-33-1905

BwFachS Würzburg
Oberdürrbacher Str. 1
97209 Veitshöchheim
Tel.: 0931-97 07-2382



Mit Fragen zum Lehrgangsangebot der BwFachS wenden Sie sich bitte an uns.

Im Ausnahmefall können schulische Abschlüsse auch an allgemeinen Schulen erworben werden.

Berufliche Bildung

Berufliche Bildung wird regelmäßig im Direktunterricht in Vollzeitform vermittelt und umfasst die berufliche Ausbildung sowie die berufliche Weiterbildung. Sie baut idealerweise auf den Bildungsmaßnahmen auf, die Sie bereits während Ihrer Wehrdienstzeit absolviert haben. Nicht zur beruflichen Bildung zählen der Erwerb beruflicher Praxis, die Einarbeitung am Arbeitsplatz sowie Maßnahmen, die ausschließlich der Persönlichkeitsbildung dienen oder dem Freizeitbereich zuzuordnen sind.



Die Ausbildung findet in öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen und Unternehmen statt. Die Ausbildungsstätte wählen Sie selbst. Sie muss für die ordnungsgemäße und erwachsenengerechte Durchführung der Berufsbildungsmaßnahme geeignet sein.

Eine Vollzeit-Berufsbildung im Direktunterricht ist am effektivsten. Deshalb ist dieser Ausbildungsform der Vorzug zu geben. Fernunterricht und Fernstudium werden nur nachrangig gefördert.

Grundsätzlich fördern wir Bildungsmaßnahmen im Inland und in der Europäischen Union. Unter ganz bestimmten Voraussetzungen kann auch eine berufliche Bildung in Ländern außerhalb der Europäischen Union gefördert werden. Falls Sie eine solche Maßnahme planen, sollten Sie die Förderungsmöglichkeiten frühzeitig mit dem BFD besprechen.

Erwerbsleben

Neben den bereits erwähnten Leistungen bieten wir darüber hinaus:

- **Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen durch den BFD**



Wir unterstützen Sie bei der Suche nach einem Arbeits-, Ausbildungs- und/oder Praktikumsplatz. Melden Sie sich deshalb frühzeitig vor Ablauf der Verpflichtungszeit bei uns und lassen Sie sich für eine Vermittlung eintragen. Unser Angebot an Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikumsplätzen finden Sie im Internet unter www.bfd.bundeswehr.de in der Stellenbörse.

- **Einarbeitungszuschuss**

Der Einarbeitungszuschuss kann nach Dienstzeitende unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag Ihres Arbeitsgebers gewährt werden, wenn Ihr Leistungsvermögen zunächst an die Anforderungen des Arbeitsplatzes und des Betriebes herangeführt werden muss. Zweck des Einarbeitungszuschusses ist es, Ihrem Arbeitgeber in der Einarbeitungsphase eine Lohn-/Leistungsdifferenz auszugleichen.

- **Fachberufliche Prüfungen und Umschreibung militärischer Erlaubnisse und Berechtigungen**

Auf Antrag erstatten wir Ihnen die Kosten für die Umschreibung der im militärischen Bereich erworbenen in die im zivilen Bereich gültigen Erlaubnisse und Berechtigungen sowie für fachberufliche Prüfungen, wenn dadurch die Eingliederung in das zivile Berufsleben voraussichtlich erleichtert wird.



- **Bescheinigungen und Nachweise zur zivilberuflichen Anerkennung militärischer Ausbildung und Verwendung**

Auf Antrag bescheinigen wir Ihnen Art und Umfang der zivilberuflich verwertbaren Anteile Ihrer militärischen Ausbildung und Verwendung. Diese Bescheinigung können Sie z.B. bei Industrie- und Handelskammern als Nachweis von fachpraktischen Tätigkeiten vorlegen.



- **Vorstellungsreisen (nur für SaZ mit einer Verpflichtungszeit von mindestens 4 Jahren)**

Wir erstatten Ihnen die zur Erlangung eines Arbeitsplatzes notwendigen Kosten für Vorstellungsreisen.

Beachten Sie bitte, dass rechtzeitig vor Antritt der Fahrt ein Antrag auf Kostenerstattung zu stellen ist. Zur Abrechnung der Kosten müssen Sie durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachweisen, wann Sie sich vorgestellt haben und dass vom Arbeitgeber hierfür keine Kosten übernommen werden.

- **Eingliederung in den öffentlichen Dienst**

Falls Sie eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst aufnehmen möchten, können Sie bei einer Verpflichtungszeit von mindestens zwölf Jahren entweder den Eingliederungs- oder den Zulassungsschein in Anspruch nehmen. Damit können Sie sich auf Ausbildungsstellen im öffentlichen Dienst bewerben, die SaZ vorbehalten sind.

Näheres entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre „Eingliederung in den öffentlichen Dienst mit Eingliederungsschein oder Zulassungsschein“.

- **Umzugskosten**

Wenn Sie Anspruch auf Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung haben und Sie vor Beendigung der Wehrdienstzeit oder innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung Ihrer Wehrdienstzeit oder Ihrer schulischen und beruflichen Bildung an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort umziehen, können Ihnen bestimmte Umzugskosten vergütet werden.



Daneben kann Ihnen einmalig ein Zuschuss zu den Umzugsauslagen für den Umzug an den Ort der Ausbildung erstattet werden, wenn die bisherige Wohnung nicht im Einzugsgebiet der Ausbildungsstätte liegt und ein Anspruch auf Erstattung von Trennungsauslagen bestehen würde. Der Zuschuss wird bis zur Höhe des Betrages gewährt, der durch den Umzug voraussichtlich an Trennungsauslagen eingespart wird.

- **Anrechnung truppenfachlicher Ausbildung und Verwendung als Praktikantenzeit**

Die Anrechnungszeiten sind vom Grad der Übereinstimmung der wahrgenommenen Tätigkeiten mit den Richtlinien der Praktikantenämter bzw. Fachbereiche der Hochschule abhängig. Wir empfehlen Ihnen, sich diese Richtlinien frühzeitig zu besorgen, da diese nach Bundesland und Hochschule verschieden sein können.

Der Nachweis ist zu erbringen durch

- ein von Beginn der Dienstzeit an zu führendes Praktikantenbuch, in dem alle relevanten Arbeitszeiten einzutragen sind

  und
- ein am Ende der Dienstzeit vom Disziplinarvorgesetzten auszustellendes Zeugnis, aus dem Art und Dauer der in der Bundeswehr ausgeübten einschlägigen Tätigkeiten ersichtlich sein müssen.

Hoch- und Fachhochschulen mit technischen Fachbereichen erkennen in bestimmten Fällen die von Ihnen absolvierten internen oder externen Bildungsmaßnahmen (z.B. Metallbearbeitung) als Praktika an.



Sozialversicherungs- und versorgungsrechtliche Fragen

In allen Fragen

- **der Krankenversicherung**
- **der Rentenversicherung**
- **der Pflegeversicherung**
- **des Beihilferechts**
- **der Dienstzeitversorgung**

gibt Ihnen der Sozialdienst der Bundeswehr fachkundig Rat und Auskunft. Vor allem zur Sicherstellung eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes sollten Sie sich rechtzeitig vor Beendigung der Wehrdienstzeit mit dem Sozialdienst Ihres Bundeswehrdienstleistungszentrums in Verbindung setzen.

Das Beratungsangebot des Sozialdienstes gilt auch für die Zeit nach dem Wehrdienst. Informationsbroschüren des Sozialdienstes finden Sie unter www.sozialdienst.bundeswehr.de im Internet.

sozialdienst
BUNDESWEHR

Berufliche Rehabilitation nach § 31 Soldatengesetz (SG)

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Soldatinnen und Soldaten, deren Aussichten, nach Ausscheiden aus dem Dienst am Arbeitsleben teilzuhaben, wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind, werden vom BFD besonders betreut. In Ausgestaltung des Fürsorgegrundsatzes leitet der BFD auf der Grundlage des § 31 SG die zur beruflichen Rehabilitation erforderlichen Maßnahmen ein und führt sie – soweit erforderlich – bis zum Ablauf der Dienstzeit fort. Im Anschluss daran setzen die Träger der beruflichen Rehabilitation die während des Dienstverhältnisses begonnenen Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation nach den für sie geltenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches fort. Die Ansprüche nach dem SVG bleiben von der Förderung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation unberührt.

Berufliche Rehabilitation nach dem Einsatz- Weiterverwendungsgesetz (EinsatzWVG)

Grundlage für die berufliche Rehabilitation einsatzgeschädigter Soldatinnen und Soldaten ist das EinsatzWVG. Es eröffnet den einsatzgeschädigten Soldatinnen und Soldaten einen gesetzlichen Anspruch auf die erforderlichen Leistungen zur beruflichen Qualifizierung, soweit kein gleichartiger Anspruch nach anderen Vorschriften besteht. Im Gegensatz zur Rehabilitation nach § 31 SG, die bis Dienstzeitende reicht, führt der BFD die berufliche Rehabilitation hier bis zum Abschluss der letzten Qualifizierungsmaßnahme durch und leistet danach weitere Hilfen bis zur Erlangung eines Arbeitsplatzes.

Weitere Informationsbroschüren
des Berufsförderungsdienstes

- BF 01 – Berufsförderung für Soldatinnen auf Zeit/Soldaten auf Zeit und Berufsoffiziere im fliegerischen Dienst mit besonderer Altersgrenze, deren Dienstverhältnis nach dem 25.07.2012 begründet wurde (wird derzeit erarbeitet)
- BF 02 – Berufsförderung für Soldatinnen auf Zeit/Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von weniger als 4 Jahren, deren Dienstverhältnis nach dem 25.07.2012 begründet wurde
- BF 03 – Berufsförderung für Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst leisten
- BF 04 – Eingliederung in den öffentlichen Dienst mit Eingliederungs- oder Zulassungsschein
- BF 05 – Bundeswehrfachschulen – Wege zum Erfolg
- Informationen für Arbeitgeber

Die Informationsbroschüren des Berufsförderungsdienstes sind als PDF-Dateien auch im Internet zu finden:

www.bfd.bundeswehr.de

Diese Informationsbroschüre soll das Beratungsgespräch mit dem Berufsförderungsdienst ergänzen.

Es kann die Beratung nicht ersetzen.